

# Richtlinien für das Berufspraktikum

Diese Richtlinien gelten für alle Studierenden, die im Studienjahr 2022/23 im 1. Semester zu studieren begonnen haben\*.

Version 5.0, 01.09.2022

\*Ausgenommen sind Studierende der Studiengänge BEL, BEW und BSA, die ihr Studium im Studienjahr 2022/23 begonnen haben (siehe Richtlinie Version 4.1).

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines .....	3
2. Dauer, Beginn und Ende.....	3
3. Ausbildungsziel und Anforderungen.....	4
4. Auswahl der Praktikumsstellen .....	4
5. Vertrag und Status der Studierenden .....	5
6. Beurteilung und Wiederholung.....	6
7. Qualitätssicherung .....	7

## 1. Allgemeines

Der Bildungsauftrag der FH-Studiengänge besteht in der Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung auf Hochschulniveau. Es geht um die Vermittlung der Fähigkeit, die Aufgaben des jeweiligen Berufsfeldes dem Stand der Wissenschaft und den aktuellen und zukünftigen Anforderungen der Praxis zu lösen. FH-Studiengänge sind so zu gestalten, dass sich die Studierenden jene berufspraktisch relevanten Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage aneignen können, die sie für eine erfolgreiche berufliche Tätigkeit benötigen.

Vor diesem Hintergrund stellen Berufspraktika einen ausbildungsrelevanten Bestandteil im Rahmen von FH-Bachelorstudiengängen dar (vgl. § 3 Abs. 2 Z 3 FHG idgF). Bei berufsbegleitenden Studiengängen gilt, dass besondere Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis bei der Anerkennung des Berufspraktikums zu berücksichtigen sind (vgl. § 12 Abs. 2 FHG idgF).

## 2. Dauer, Beginn und Ende

Zum Berufspraktikum wird zugelassen, wer die Studien- und Prüfungsleistungen bis einschließlich des vierten bzw. fünften Semesters bis auf drei Leistungsnachweise bestanden hat. Die zu Beginn des berufspraktischen Studiensemesters fehlenden Leistungsnachweise können während des berufspraktischen Studiensemesters wiederholt werden, sofern die dazugehörigen Lehrveranstaltungen zuvor bereits belegt wurden.

Das Berufspraktikum findet an den Studiengängen der FH Technikum Wien (FHTW) in der Tagesform im sechsten Semester, in der Abendform im fünften und sechsten Semester statt. Bei Vorliegen einer facheinschlägigen Berufstätigkeit kann das Berufspraktikum angerechnet werden. In der Tagesform umfasst das Berufspraktikum 16 ECTS; 1 ECTS wird für die Praktikumsbegleitung vergeben. Bei Studiengängen in der Abendform umfasst das Berufspraktikum 10 ECTS im fünften und 6 ECTS im sechsten Semester; im sechsten Semester wird 1 ECTS für die Praktikumsbegleitung vergeben.

Unter Berücksichtigung einer angenommenen Arbeitsbelastung von 37,5 h je Woche umfasst das Berufspraktikum in der Tagesform 11 zusammenhängende Wochen ( $16 \cdot 25 / 37,5$ ) und in der Abendform sieben Wochen im fünften und 4 Wochen im sechsten Semester. Ein Woche Berufspraktikum entspricht somit ungefähr 1,5 ECTS. Die konkreten Regelungen je Studiengang sind in den Studienordnungen der einzelnen Studiengänge definiert.

### 3. Ausbildungsziel und Anforderungen

Ziel des berufspraktischen Studiensemesters ist die Herstellung einer engen Verknüpfung zwischen Studium und Berufspraxis. Auf der Basis der im Studium erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen sollen anwendungstechnische Kenntnisse und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Problemstellungen in der täglichen Berufspraxis unter Anleitung ermöglicht werden.

Die Praktikumsstelle muss ein ingenieurgemäßes Arbeiten mit Inhalten aus zumindest einem der folgenden Tätigkeitsfelder des Studienganges bereichsübergreifend ermöglichen, wie beispielsweise: Forschung und Entwicklung, Betriebsautomation, Projektierung, Planung, Inbetriebnahme, Qualitätswesen, Betriebsorganisation, Fertigung, Prüffeld oder SW-Tests, Vertrieb.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt im technischen Bereich. Die Praktikant\*innen lernen die im Unternehmen angewandten Arbeits- und Produktionstechniken sowie das betriebliche und soziale Umfeld aus der Sicht der ingenieurmäßigen Tätigkeit kennen. Die im Berufspraktikum gewonnenen Erfahrungen vermitteln den Studierenden ein differenziertes Verständnis für die Zusammenhänge verschiedener betrieblicher Tätigkeitsbereiche sowie für den Beruf der Ingenieurin\*des Ingenieurs. Gibt es am FH-Studiengang ausreichend geeignete F&E-Projekte mit Firmenbeteiligungen, so kann das Praxissemester auch im Rahmen dieser F&E-Projekte absolviert werden.

### 4. Auswahl der Praktikumsstellen

Im Sinne der Förderung der Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit liegt die Verantwortung für die Suche nach einer geeigneten Stelle primär bei den Studierenden. Dabei können sie auf Angebote sowie Kontaktdaten zurückgreifen, die den Studierenden zur Verfügung gestellt werden oder von sich aus Unternehmen vorschlagen, die vom Studiengang auf ihre Eignung geprüft werden. Bei der Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen können auch entsprechende Web-Plattformen, Websites von Fachverbänden etc. konsultiert werden. Auch der Besuch der jährlich stattfindenden, hauseigenen Firmenmesse der FH Technikum kann dazu nützlich sein. Die Praktikumsstelle muss rechtzeitig und selbständig gesucht werden.

Das Berufspraktikum kann auch im Ausland durchgeführt werden. Studierende, die ein Auslandspraktikum anstreben und eine finanzielle Förderung in Anspruch nehmen wollen, müssen dies vor Beginn des Praktikums dem International Office (IO) mitteilen.

Über das EU-Programm ERASMUS+ können alle Studierenden um eine finanzielle Unterstützung ansuchen, die ein Praktikum in einem Erasmus+ Programmland in folgenden Ländern anstreben: alle EU Länder sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, Serbien, Nordmazedonien und Türkei.

Bedingung für eine Erasmus+ Förderung sind eine Praktikumsdauer von mindestens zwei Monaten, der Nachweis einer studienbezogenen Tätigkeit im Rahmen des Praktikums im Ausmaß von mindestens 30 Wochenstunden sowie die zeitgerechte Erasmus+ Bewerbung (bis spätestens sechs Wochen vor Praktikumsbeginn) beim IO, das für diesbezügliche Fragen gerne zur Verfügung steht.

Die Studierenden bewerben sich bei den Unternehmen um einen Ausbildungsplatz, schließen einen Vertrag ab und legen diesen der Studiengangsleitung bei Bedarf vor. Die Studierenden sind jedenfalls verpflichtet (vgl. Dokument „Angaben zum Berufspraktikum“), einen Nachweis über den von dem Unternehmen zur Verfügung gestellten Praktikumsplatz im Studiengang zu hinterlegen.

## 5. Vertrag und Status der Studierenden

Während der Zeit des Berufspraktikums bleibt der Ausbildungsvertrag bzw. das Ausbildungsverhältnis zwischen der\*dem Studierenden und der Fachhochschule Technikum Wien aufrecht. Die Gestaltung der Rechtsbeziehung zwischen der\*dem Studierenden und dem Unternehmen, das einen Praktikumsplatz anbietet, obliegt diesen beiden Vertragsparteien.

Der Vertrag regelt neben Beginn und Ende des Berufspraktikums insbesondere:

- die Verpflichtung des Unternehmens, eine konkrete Praktikumsstelle gemäß diesen Richtlinien für eine durch das jeweilige Curriculum definierte Zeitspanne zur Verfügung zu stellen.
- die Verpflichtung der Studierenden
  - die gebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen und die im Rahmen des Vertrages übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten sorgfältig auszuführen,
  - den Anordnungen des Unternehmens und von dessen beauftragten Personen nachzukommen,
  - die jeweiligen unternehmensinternen Vorschriften (z.B. betreffend Sicherheit am Praktikumsplatz oder Verschwiegenheit über Unternehmensinterna) zu beachten.

Im Hinblick auf arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Rahmenbedingungen für das jeweilige Praktikumsverhältnis wird empfohlen, beispielsweise auf der Website der Kammer für Arbeiter und Angestellte oder im Portal der österreichischen Sozialversicherung detaillierte Informationen einzuholen und gegebenenfalls die Beratungstätigkeit der ÖH in Anspruch zu nehmen.

Weitere Informationen zu Kranken- und Unfallversicherung:

**Krankenversicherung:** Wie auch während der übrigen Studiensemester müssen die Studierenden im Berufspraktikum versichert sein. Vor Antritt des Berufspraktikums ist es zweckmäßig - vor allem bei einem Auslandsaufenthalt - entsprechende Zusatzinformationen über die Versicherungsmöglichkeiten bei der zuständigen Gebietskrankenkasse einzuholen.

**Unfallversicherung; Haftpflichtversicherung:** Betreffend die Studierenden-Unfallversicherung durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) gibt es generell und insbesondere bei Berufspraktika Einschränkungen; es wird daher empfohlen, sich vor Antritt des Berufspraktikums zu informieren.

Mit der Einbezahlung des ÖH-Beitrags erwerben Studierende an Fachhochschulen grundsätzlich eine Unfall- und Haftpflichtversicherung. Diese Versicherung wird für die Studierenden durch die ÖH (und nicht durch die FH Technikum Wien) abgeschlossen. Nähere Informationen zur Geltung und den Versicherungsleistungen erhalten Sie bei Ihrer Studierendenvertretung oder unter <https://www.oeh.ac.at/service/versicherung>.

Die FH Technikum Wien ersetzt keinerlei Schäden, die durch Studierende verursacht werden.

Sonstige Hinweise zu:

**Studienbeihilfe:** Die aktuellen Bestimmungen zur Studienbeihilfe sind unter [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at) abrufbar.

**Familienbeihilfe:** Für den Bezug der Familienbeihilfe ist auf den aktuell gültigen Jahresgrenzbetrag (beim Finanzamt zu erfragen) zu achten.

## 6. Beurteilung und Wiederholung

Das Berufspraktikum wird mit „erfolgreich absolviert“ oder mit „nicht erfolgreich absolviert“ beurteilt. Die Entscheidung hierüber treffen der\*die Ausbildungsbeauftragte des Unternehmens und die FH-Betreuerin\*der FH-Betreuer; im Zweifelsfall entscheidet die Studiengangsleitung (vgl. Dokument „Beurteilung Berufspraktikum“). Das Berufspraktikum kann in der Regel nicht wiederholt werden, außer wenn ohne Verschulden der\*des Studierenden eine Beurteilung nicht möglich ist.

## 7. Qualitätssicherung

Das Berufspraktikum ist ausbildungsrelevanter Bestandteil des FH-Bachelorstudiums. Während des Berufspraktikums werden die Studierenden sowohl von einer\*einem Ausbildungsbeauftragten des Unternehmens als auch von einem Mitglied des Lehr- und Forschungspersonals der FHTW (FH-Betreuer\*in) betreut.

Die\*der Ausbildungsbeauftragte stellt die Schnittstelle zwischen Unternehmen und FH-Studiengang dar, ist für die fachliche Betreuung im Unternehmen zuständig, erfasst die Fehlzeiten und stellt eine Beurteilung des Berufspraktikums aus, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht. Die FH-Betreuerin\*der FH-Betreuer stimmt vor Beginn des Berufspraktikums die Tätigkeiten der Praktikantin\*des Praktikanten inhaltlich ab, achtet auf eine klare, schriftlich formulierte Aufgabenstellung und legt die Form des Praxisberichts fest. Die Qualität der Tätigkeit und die Vorortbetreuung werden vom Studiengang von der zuständigen FH-Betreuerin\*vom zuständigen FH-Betreuer überprüft und von den Studierenden bestätigt.

Das Berufspraktikum wird in der Regel auch von einem Seminar begleitet, im Zuge dessen die Studierenden einen Praxisbericht bzw. eine Bachelorarbeit verfassen, die Inhalte und relevante Themen ihrer Tätigkeit in ihrem berufspraktischen Umfeld behandeln. Die Studierenden werden diesbezüglich auch von einer FH-Lektorin\*einem FH-Lektor betreut.

Die Studierenden sollten die zuständige FH-Betreuerin\*den zuständigen FH-Betreuer regelmäßig über den Verlauf der praktischen Ausbildung informieren. Bei einem negativen Verlauf des Berufspraktikums sind die Studierenden verpflichtet, den Studiengang darüber in Kenntnis zu setzen. Droht eine negative Beurteilung des Berufspraktikums, so hat eine Kommission, bestehend aus der Unternehmensbetreuerin\*dem Unternehmensbetreuer, der Lehrveranstaltungsleiterin\*dem Lehrveranstaltungsleiter und einer\*einem Vorsitzenden nach Anhörung der\*des Studierenden zu entscheiden.

Gegen Ende des Berufspraktikums holen die Studierenden vom Unternehmen ein Feedback ein (vgl. Dokument „Firmenfeedback zum Berufspraktikum“). Dieser Feedback-Bogen wird ausgefüllt im Sekretariat des Studienganges abgegeben. Für die Analyse und Umsetzung der Ergebnisse ist die Studiengangsleiterin\*der Studiengangsleiter verantwortlich.